



BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanung der Stadt Goslar

97. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Fliegerhorst Mitte“

Bekanntmachung nach § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)

Das Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig hat am 15.08.16 mit der Verfügung ArL-BS 21101-153005-097/740 die 97. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Goslar genehmigt. Der genaue Geltungsbereich ist aus dem beiliegenden Plan ersichtlich.

Die 97. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Goslar für den Bereich „Fliegerhorst Mitte“ wird mit der Bekanntgabe auf der Internetseite der Stadt Goslar wirksam.

Sie wird ab sofort mit der dazugehörigen Begründung einschließlich Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung bei der Stadt Goslar im Fachbereich 3 - Bauservice, Abteilung 3.1, Charley-Jacob-Straße 3, Zimmer 330, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und auf Verlangen wird Auskunft über den Inhalt erteilt.

Auf § 215 BauGB, die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie die Rechtsfolgen betreffend, wird hingewiesen.

Danach werden unbeachtlich

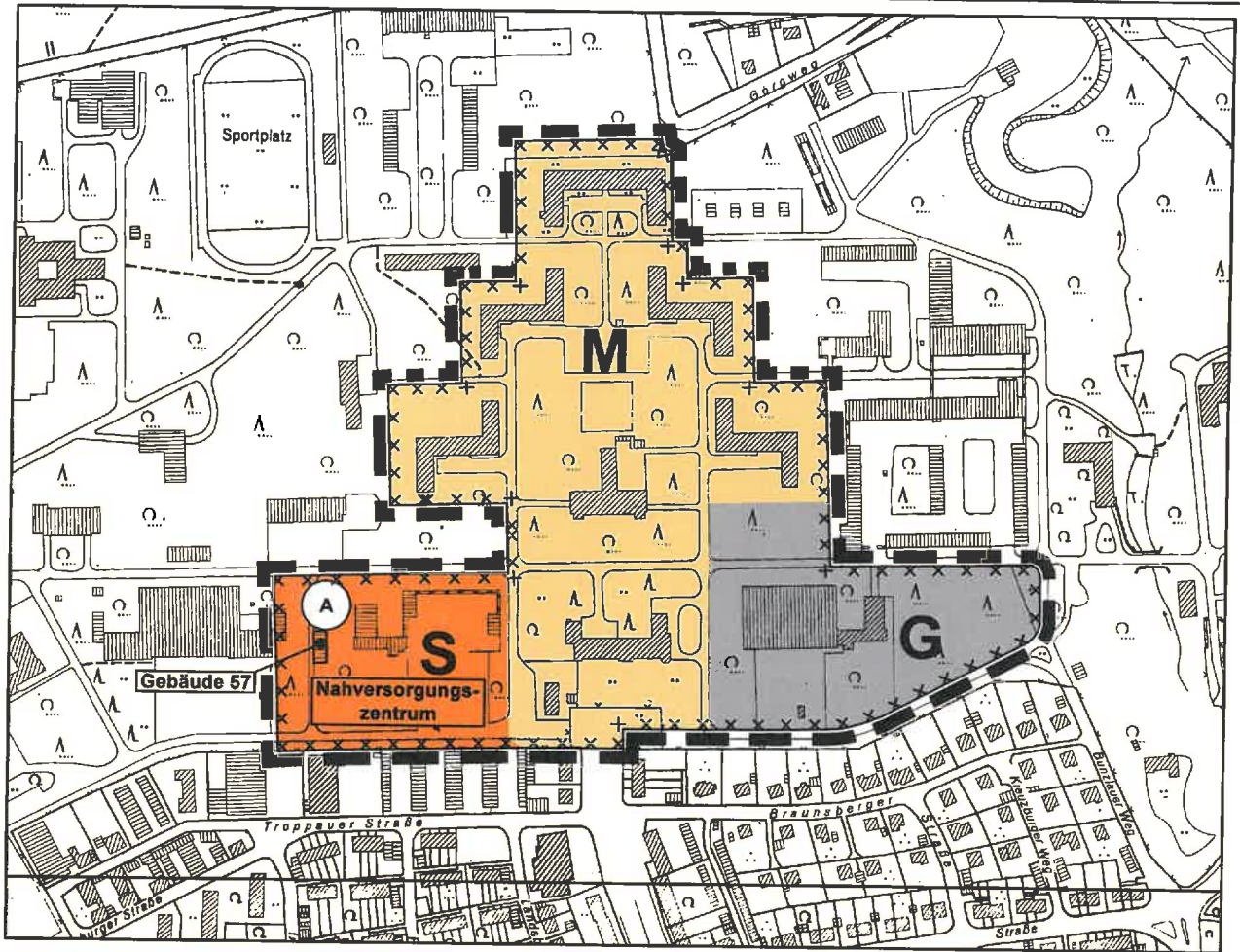
- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bauleitplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Goslar unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Stadt Goslar
Der Oberbürgermeister
I.V.

Marion Siegmeier
Fachbereichsleiterin 3 - Bauservice





PLANZEICHENERKLÄRUNG

(Gemäß Planzeichenverordnung - PlanZV - 1990 und Baunutzungsverordnung - BauNVO - 1990)

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 5 Abs.2 Nr.1 des Baugesetzbuches-BauGB- §§ 1 bis 11 der BauNVO)



M Gemischte Bauflächen
(§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)



S Sonderbauflächen
(§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO)
Zweckbestimmung: Nahversorgungszentrum



G Gewerbliche Bauflächen
(§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO)

15. SONSTIGE PLANZEICHEN



Umgrenzung der für bauliche Nutzungen vorgesehenen Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB)
Die Böden auf dem Fliegerhorst Goslar entsprechen den Schadstoffbelastungen des Teilgebietes 4 der Verordnung über das Bodenplanungsgebiet Harz im Landkreis Goslar (BPG-VO). Die Regelungen der BPG-VO sind zu beachten und entsprechend anzuwenden.



Altlast 18/31R - Öllager im Gebäude 57



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Flächennutzungsplanänderung

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

Das gesamte Areal steht seit 1995 unter Denkmalschutz (§ 3.3 NDSchG). Einzelne Gebäude sind innerhalb dieser Anlage aufgrund ihrer baulichen Hochwertigkeit als Einzeldenkmale nochmals besonders geschützt (§ 3.2 NDSchG).



M 1:5000

**97. ÄNDERUNG
DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES
DER STADT GOSLAR
FÜR DEN BEREICH "Fliegerhorst Mitte"**